

Er ist der Auffassung, daß die Enzyklika als ganze zu lesen und zu verstehen ist und „daß sie auch durch allen Schmerz und Gewissenskonflikt, die sie uns bereiten kann, einen positiven Stellenwert im Plan der göttlichen Vorsehung einnimmt“ (S. 11). Man wird dem Vf. darin voll und ganz zustimmen und ihm bei dem gegenwärtigen Stand der oft wenig sachlich und vielfach emotional geführten Auseinandersetzungen für seine offenen, ausgewogenen und hilfreichen Darlegungen danken.

H. J. Müller

*Die Mischehe in ökumenischer Sicht.* Beiträge zu einem Gespräch mit dem Weltkirchenrat. Herder-Bücherei, Freiburg 1968: Verlag Herder. 192 S., kart. DM 2,90.

Diese fünf Gutachten international anerkannter Theologen untersuchen die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Änderung des katholischen Mischehenrechtes. Die besondere Rücksicht auf die ökumenischen Bemühungen soll keine Bestätigung für die oft von nichtkatholischer Seite gehörte Behauptung sein, die Mischehenregelung sei ein „Testfall“ für den guten Willen der katholischen Kirche im ökumenischen Gespräch. Mit Recht bemerkt Fr. Böckle in der Einführung, die Mischehe sei „zuerst ein menschliches Problem“, und die damit gegebenen Schwierigkeiten lassen sich „durch keine rechtliche Regelung aus der Welt schaffen“ (S. 13). Aber man kann und muß doch fragen, ob die derzeitige Regelung die bestmögliche ist. Die Autoren dieser Beiträge verneinen dies von je verschiedenem Gesichtspunkt aus: vom biblischen und theologischen, vom historischen und vom pastoralen. Die jetzige Ordnung werde weder der Schöpfungsordnung der Ehe noch deren sakramentaler Eigenart gerecht. Der geschichtliche Grund für ihre Einführung auf dem Konzil von Trient, die Verhinderung der klandestinen Ehen, sei heute nicht mehr gegeben. Das pastorale Anliegen der Verhinderung von Mischehen werde, wie die Statistiken zeigen, offenbar nicht erreicht. Die Kirche müsse sich fragen, ob sie auf diese Weise Hunderttausende vom sakramentalen Leben ausschließen dürfe. Die Vorschläge für eine Neuregelung gehen durchweg dahin, für die Eheschließung bei Vorhandensein der Grundforderungen des Naturrechtes (Ehefähigkeit, Ehewille und irgendeine öffentliche Bezeugung) die katholische Trauung zwar nach wie vor zu fordern, jedoch zur erlaubten, nicht zur gültigen Eheschließung (S. 103).

Das Hauptproblem der Verpflichtung zur katholischen Kindererziehung versucht man durch Anerkennung der Gewissenszuständigkeit der Eltern und ihrer gewissenhaften Vereinbarung zu lösen, nicht durch ein vorher gegebenes unbedingtes Versprechen der katholischen Erziehung. Die Bedenken gegenüber dieser Neuregelung werden von den Autoren anerkannt, aber nicht für so wichtig gehalten, daß sie den gegenwärtigen Zustand rechtfertigen. Es wird noch ernsthafter Forschung und Diskussion bedürfen, um herauszufinden, ob diese oder andere Vorschläge zur Neuregelung sinnvoll und durchführbar sind. Daß eine Revision seitens der kirchlichen Autorität nicht als unnötig angesehen wird, zeigt die Mischehen-Instruktion von 1966, als ein vorsichtiger erster Schritt in dieser Richtung.

H. J. Müller

MATTES, Bernhard: *Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien.* Eine Untersuchung der handschriftlichen und gedruckten Quellen. Reihe: Münchener Theologische Studien, II. Systematische Abteilung, Band 34. München 1967: Verlag Max Hueber. 358 S., brosch., DM 38,—.

Die vorliegende Arbeit, die von der Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen worden ist, beschreibt die Entwicklung der Sakramentspendung im Bistum Freising und Erzbistum München und Freising an Hand der Ordines der handschriftlichen und gedruckten Ritualien. Sie gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste gibt einen Überblick über Aufbau und Inhalt, Entstehung und Quellen der wichtigsten erhaltenen Ritualien. Der zweite zeigt die Entwicklung in der Spendung der einzelnen Sakramente auf. Da die Untersuchung von den Ritualien, d. h. von den für die Priester bestimmten liturgischen Büchern, ausgeht, werden nicht alle sieben Sakramente behandelt, sondern die, welche der Priester spendet: die Sakramente der Taufe, der Buße, der Krankensalbung und der Eucharistie. Hinzu kommt dann noch das Sakrament der Ehe, bei dem der Priester assistiert.

Der Vf. leistet mit seinem Buch einen beachtenswerten Beitrag auf dem Gebiet der Liturgiegeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Die Liturgie dieser Jahr-